

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



# Berliner Karate Verband e.V.

## Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung

*(Stand: März 2023)*

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
 Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
 Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## Inhalt

<b>1. Anspruchsgrundlage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Voraussetzungen für eine Kostenerstattung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Kostenarten.....</b>	<b>5</b>
3.1.    Fahrtkosten .....	5
3.2.    Verpflegungspauschale .....	5
3.3.    Honorare .....	6
3.3.1.    Lehr- und Trainer/-innen-Tätigkeit.....	6
3.3.2.    Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze .....	6
3.4.    Ausrichtung von Meisterschaften/ Startgelder.....	6
3.5.    Lehrgänge.....	7
3.6.    Geldpräsente analog zur Ehrenordnung .....	8
3.7.    Geldpräsent anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung .....	8
3.8.    Aufwandsentschädigung für das Präsidium .....	8
3.9.    Aufwandsentschädigung für die Referenten/ Referentinnen.....	8
3.10.    Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport .....	8
<b>4. Gebühren .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Abrechnungsverfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Änderung der Kostenordnung .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## 1. Anspruchsgrundlage

- 1.1. Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des BKV handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.
- 1.2. Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des BKV geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- 1.3. Es besteht kein Anspruch ohne Vorlage des vom BKV aktuell ausgegebenen Abrechnungsvordrucks für die entsprechende Maßnahme sowie der Originalbelege und Quittungen. Diese verbleiben im Rahmen des Anspruchs beim BKV.
- 1.4. Die unter 2.4. aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den BKV erwachsenden Aufwendungen. Alle oben genannten Personen handeln nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Prinzips des minimalen Kostenaufwandes.
- 1.5. Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt in Einzelfällen das Präsidium gemäß Satzung und Haushaltsplan.
- 1.6. Wer eine sportliche Veranstaltung als teilnehmende Person vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert ihren Ersatzanspruch. Sämtliche Reisen und Fahrten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, um Kostenansprüche geltend machen zu können.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



## 2. Voraussetzungen für eine Kostenerstattung

- 2.1. Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden, danach erlischt er.
- 2.2. Bei Kosten, die voraussichtlich einen Umfang von € 1000,- überschreiten, muss spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Kostenentstehung ein Antrag auf Kostenerstattung eingereicht werden.
- 2.3. Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zusammen abzurechnen, unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig ein detaillierter Kostenüberblick eingereicht wird. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens erlischt in diesem Fall jedoch spätestens nach 3 Monaten.
- 2.4. Anspruchsberechtigte Personen sind insbesondere:
  - Mitglieder des Präsidiums,
  - Mitglieder des BKV als Funktionäre und Funktionärinnen bei sportlichen Veranstaltungen,
  - Personen, die durch das Präsidium für bestimmte Tätigkeiten berufen werden,
  - Landeskader nach Beschluss durch das Präsidium bei nationalen und internationalen Wettkämpfen, einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen,
  - Honorartrainer/-innen, insbesondere die Verbandstrainer/-innen bei der Betreuung und Leitung von Lehrgängen und Wettkämpfen im Sinne des BKV.
- 2.5. Auf Kostenerstattungen gewährte Vorschuss- und Rückzahlungen dürfen ausschließlich per Banküberweisungen erfolgen. Jeder Kostenerstattung ist eine unterschriebene Abrechnung mit entsprechenden Belegen beizufügen. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch Vertreter/-innen des Präsidiums genehmigt werden.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## 3. Kostenarten

### 3.1. Fahrtkosten

Für Reisen werden höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet; dabei ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen. Die Reisekostenerstattung errechnet sich aus der Entfernung des Zielortes vom Startpunkt der Reise nach allgemein gültigen Entfernungstabellen. Erstattet werden folgende Beträge:

Bei einer Distanz:

- Ab 50 km bis 100 km: 20,00 €
- Ab 101 km bis 200 km: 35,00 €
- Ab 201 km bis 400 km: 80,00 €
- Ab 401 km bis 600 km: 110,00 €
- Ab 601 km: 130,00 €

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden pro Person zusätzlich 10% auf die o. a. Tabelle gezahlt. Es wird davon ausgegangen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden. Der/ die Schatzmeister/-in bzw. der/ die Präsident/-in behalten sich vor, Fahrtkosten – insbesondere innerhalb von Vereinen – so zu rechnen, als ob Fahrgemeinschaften gebildet worden wären.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche die jeweilige verantwortliche Person des betreffenden Bereichs in Absprache mit dem/ der Schatzmeister/-in oder wenigstens zwei Präsidiumsmitgliedern auf Grund der jeweiligen Haushaltslage festlegt. Die jeweils gültige Fassung der Kaderstruktur und die damit verbundenen Zuschussregelungen sind der *Anlage A* der Sportordnung zu entnehmen.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und des Präsidenten/ der Präsidentin gestattet, wenn die Nutzung anderer Verkehrsmittel nachweislich höhere Gesamtkosten verursachen würde.

### 3.2. Verpflegungspauschale

Das Präsidium und Referenten/ Referentinnen, die im Auftrag des BKV Reisen unternehmen, erhalten eine Verpflegungspauschale

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

von 15 € pro Tag. Ein Tag wird veranschlagt, wenn die Reisezeit vier Stunden überschreitet.

## 3.3. Honorare

### 3.3.1. Lehr- und Trainer/-innen-Tätigkeit

Bei Lehrtätigkeit werden pro Stunde (60 Minuten) 32,00 € erstattet. Eine Stunde (60 Minuten) setzt sich zusammen aus einer Lehreinheit (LE) von 45 Minuten und einer Vor- und Nachbereitungszeit von 15 Minuten.

Für Trainer/-innen-Tätigkeit werden pro Unterrichtseinheit 32,00 € erstattet. Die Unterrichtseinheit beträgt 60 Minuten. Es dürfen ausschließlich komplette Unterrichtseinheiten von 60 Minuten abgerechnet werden.

Für Lehrgänge und Trainings sind grundsätzlich innerhalb des folgenden Monats Rechnungen nebst Teilnehmer/-innen-Listen vorzulegen und entstandene Kosten und Aufwendungen per Originalbeleg nachzuweisen. Sofern die Veranstaltung in Präsenz stattfindet, muss die Anwesenheit der Teilnehmenden durch eine Unterschriftenliste belegt sein, welche ebenfalls in der Geschäftsstelle einzureichen ist.

### 3.3.2. Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze

Bei ehrenamtlicher Kampfrichter/-innen-Tätigkeit werden einer Person je nach Lizenz folgende Beträge erstattet:

- Bundeskampfrichter/-in: 10,00 € pro Stunde
- Inhaber/-in der A-Lizenz: 10,00 € pro Stunde
- Inhaber/-in der B-Lizenz: 7,50 € pro Stunde
- Kampfrichter-Anwärter/-innen: 4,00 € pro Stunde

Die ehrenamtliche Wettkampfleitung erhält für ihren Einsatz am Turniertag eine Vergütung von 10,00 Euro pro Stunde.

Die Beträge werden durch die Geschäftsstelle überwiesen.

## 3.4. Ausrichtung von Meisterschaften/ Startgelder

- 3.4.1. Die Eintrittsgelder sämtlicher Veranstaltungen erhält der jeweilige Ausrichter, sofern der BKV keine zusätzlichen Hilfskräfte (Kampfrichter/-innen und Sanitäter/-innen ausgenommen) stellt.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

- 3.4.2. Die Startgebühren sämtlicher Veranstaltungen erhält der BKV.
- 3.4.3. Für die Ausrichtung eines Turniers erhält das ausrichtende Team eine Entschädigung von 100,00 € pro Kampffläche.
- 3.4.4. Die Ausrichtung anderer Veranstaltungen bedarf einer gesonderten Regelung, die von Fall zu Fall verschieden ist.
- 3.4.5. Anträge auf sonstige Zuschüsse und Entschädigungen müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden.
- 3.4.6. Bei allen Turnieren und Berliner Meisterschaften werden die Kosten für die Kampfrichter/-innen vom BKV übernommen. Bei anderen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einer teilweisen Kostenübernahme für Kampfrichter/-innen nur dann, wenn ein Antrag inklusive Kostenplan und Ausschreibung der Veranstaltung bis spätestens einen Monat vor Beginn eingereicht wird.
- 3.4.7. Nachwuchsturniere sind Einladungsturniere, d.h. ein Ausrichter lädt ca. 3-5 Vereine ein, um die zu diesen Vereinen gehörenden Karateka für den Wettkampf zu begeistern bzw. sie für größere Wettkämpfe vorzubereiten und ggf. Talente zu entdecken. Anträge auf Unterstützung durch den BKV sind rechtzeitig (mindestens einen Monat vor dem Turnier) der Geschäftsstelle vorzulegen.  
Der BKV unterstützt diese Turniere mit max. 250 Euro und Matten, die jedoch vom Ausrichter abgeholt werden müssen. Weitere Kosten, z. B. für Sportdata, trägt der Ausrichter. Anmerkung: für diese Art der Turniere ist in der Regel Sportdata nicht notwendig. Nach dem Turnier muss der BKV-Geschäftsstelle innerhalb von einem Monat eine Abrechnung vorgelegt werden.

## 3.5. Lehrgänge

Dem Ausrichter von BKV-Lehrgängen, die vom BKV veranstaltet und unter Berücksichtigung des Punktes 2 dieser Kostenordnung angemeldet wurden, werden die entstandenen Kosten aus den Stilrichtungsmitteln oder Kadermitteln erstattet, sofern diese bei den dafür verantwortlichen Referenten und Referentinnen beantragt und genehmigt wurden.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## **3.6. Geldpräsent analog zur Ehrenordnung**

Vereine mit kontinuierlichen Mitgliedermeldungen erhalten zu ihrem Mitgliedschaftsjubiläum im Berliner Karate Verband e.V. folgende Geldpräsent:

- 10- jährige Mitgliedschaft: 100,00 €
- 20- jährige Mitgliedschaft: 150,00 €

und alle zehn Jahre ab der

- 30- jährigen Mitgliedschaft: 200,00 €

## **3.7. Geldpräsent anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung**

Zum Bestehen der Bundeskampfrichter/-innen-Prüfung erhält der/die Kampfrichter/-in einen Betrag von 50,00 €.

## **3.8. Aufwandsentschädigung für das Präsidium**

Das Präsidium erhält einmal im Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Präsidium zu entscheiden.

Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Mitgliederversammlung auszuführen.

## **3.9. Aufwandsentschädigung für die Referenten/ Referentinnen**

Die Referenten/ Referentinnen des BKV erhalten einmal im Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

Es wird nur eine Aufwandsentschädigung an eine Person ausgezahlt, auch wenn mehrere Ämter ausgeübt werden.

In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Präsidium zu entscheiden.

Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Mitgliederversammlung auszuführen.

## **3.10. Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport**

Grundsätzlich bezuschusst der BKV förderungswürdige Maßnahmen für Sportler/-innen unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung von bis zu 25 %. Dabei werden die Vorgaben des Deutschen Karate Verbandes e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V. miteinbezogen. Die Förderungsvoraussetzungen durch Dritte sind zu beachten.



# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
 Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
 Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## 4. Gebühren

Der BKV erhebt grundsätzlich für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Ausnahmen sind möglich.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 4.1.  | Für die C- Trainer/-innen- Ausbildung:  | 120,00 € |
| 4.2.  | Für die B- Trainer/-innen- Ausbildung:  | 170,00 € |
| 4.3.  | Für die Fortbildungslehrgänge bzw. Lehrgänge zum Erhalt einer Lizenz:   | 15,00 €  |
| 4.4.  | Für die Prüferstempelkaution:   | 50,00 €  |
| 4.5.  | Für die Aus- und -fortbildung von Kampfrichter/-innen:  | 15,00 €  |
| 4.6.  | Startgebühren bei Berliner Meisterschaften  |          |
|       | - Einzelstart alle Altersklassen:   | 15,00 €  |
|       | - jeder weitere Einzelstart:  | 12,50 €  |
|       | - Mannschaft:   | 20,00 €  |
| 4.7.  | Startgebühren bei Berlin Open   |          |
|       | - Einzelstart alle Altersklassen:   | 30,00 €  |
|       | - jeder weitere Einzelstart:  | 25,00 €  |
|       | - Mannschaft:   | 40,00 €  |
| 4.8.  | Sollten bei den Turnieren höhere Kosten zu erwarten sein, kann es zu temporären Änderungen der Gebühren kommen, über die das Präsidium entscheidet. Es gelten die in den Ausschreibungen festgelegten Startgebühren.  |          |
| 4.9.  | Nachmeldungen führen zur Verdoppelung der jeweiligen Startgebühr.   |          |
| 4.10. | Außerdem wird für alle Turniere, die vom BKV veranstaltet werden, ein Kampfrichterpfand von 25,00 € von jedem teilnehmenden Verein erhoben, der bei Erscheinen des Kampfrichters/ der Kampfrichterin aus dem jeweiligen Verein durch die Geschäftsstelle zurücküberwiesen wird. Bei Vereinen mit mindestens 11 Starts wird der Kampfrichterpfand auf 50 Euro angehoben. |          |

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

## 5. Abrechnungsverfahren

- 5.1. Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich alle unter den einzelnen Punkten genannten Fristen einzuhalten.
- 5.2. Einem Antrag auf Kostenerstattung wird grundsätzlich nicht stattgegeben, wenn die Originalbelege nicht als Anlage vorliegen, der Gemeinnutzen nicht eindeutig erkennbar ist oder der/ die Antragsteller/-in mehrfach aufgefallen ist durch Abrechnungen, die der Kostenordnung nicht entsprechen.
- 5.3. Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese von dem/ der Schatzmeister/-in laut vorstehender Kosten- und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers/ der Antragstellerin gestrichen.

## 6. Änderung der Kostenordnung

Eine Änderung der Kostenordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## 7. Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2002 in Kraft, es erfolgte eine Änderung am 12.03.2004, am 04.03.2005, am 03.03.2006, am 18.03.2010, am 11.02.2011, am 10.02.2012, am 14.02.2014, am 03.03.2017, am 21.08.2020, grundlegende Überarbeitung mit Wirkung vom 25.03.2022, eine Änderung am 30.03.2023.